

RS Vwgh 2004/6/30 2002/04/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2004

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs2 Z1;

GewO 1994 §77 Abs1;

Rechtssatz

Eine Gefährdung dinglicher Rechte iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 ist nur dann gegeben, wenn deren sinnvolle Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird. Dies setzt voraus, dass die Dienstbarkeit in ihrer Substanz bedroht wird, indem ihre bestimmungsmäßige Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht wird (Hinweis auf die E vom 8.5.2002, Zi. 2000/04/0186, vom 6.11.1995, Zi. 95/04/0099, und vom 28.1.1993, Zi.92/04/0220). Im vorliegenden Fall ist - auch im Hinblick auf die befristete Unmöglichkeit der Nutzung während der Errichtung der Betriebsanlage (die Nachbarinnen können während dieser Zeit über Eigengrund zufahren) - nicht zu erkennen, dass das Geh- und Fahrrecht zu den Garagen der Nachbarinnen durch die Errichtung des mit der Betriebsanlage projektierten öffentlichen Radweges iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 gefährdet wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040019.X03

Im RIS seit

03.09.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at